



Eglise catholique-chrétienne de la Suisse Christkatholische Kirche der Schweiz

REGLEMENT FÜR DAS LERNVIKARIAT

Die 154. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz,

gestützt auf Art. 15 lit. e der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 17. Juni 1989,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹Das Lernvikariat ist ein Teil der Ausbildung zum Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in einer Kirchgemeinde der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Es dient der praktischen Einführung in die pfarramtliche Tätigkeit.

²Dieses Reglement regelt die allgemeinen Grundsätze.

Art. 2 Zielsetzung des Lernvikariats

Lernvikarinnen und Lernvikare eignen sich die grundlegenden Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten an, die sie zur selbstständigen Führung eines Pfarramts brauchen. Das Lernvikariat zielt auf:

- das Erproben in wichtigen Feldern kirchlicher und gesellschaftlicher Erfahrung;
- das Entwickeln und Vertiefen grundlegender Fähigkeiten für die Praxis und das selbstverantwortliche Führen eines Pfarramts in allen Aspekten und Handlungsfeldern: Gottesdienst und Kasualien; Seelsorge und Diakonie; religiöse Bildung und Erziehung; Organisation und Gemeindeleitung;
- die Verbindung von wissenschaftlicher Theorie, kirchlicher Praxis und persönlichem Glauben;
- die Reflexion der ekklesiologischen Grundlagen im praktischen Leben der Kirchgemeinde und Gesamtkirche;
- die Umsetzung des ökumenischen Anliegens in der Praxis des gemeindlichen und kirchlichen Lebens;
- die Einübung in kirchliche und gesellschaftliche Erfahrungsfelder sowie die Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags der Kirche und ihrer Impulse für die Gesellschaft.

Art. 3 Dauer

Die Ausbildung im Lernvikariat dauert mindestens 14 Monate und ist für einen vollzeitlichen Einsatz konzipiert.

II. Zulassung zum Lernvikariat

Art. 4 Voraussetzungen

Zum Lernvikariat wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) einen Masterabschluss in Theologie mit Schwerpunkt in christkatholischer Theologie am Departement für Christkatholische Theologie der Universität Bern (Monofach) und Nachweis des dortigen Praktischen Semesters. In diesem Falle wird das Lernvikariat basierend auf einer Leistungsvereinbarung mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn über die Koordinationsstelle für die praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA) in Bern in Zusammenarbeit mit dem Institut für Christkatholische Theologie absolviert und mit dem Berner Staatsexamen abgeschlossen.
- b) oder einen gleichwertigen Studienabschluss, Ergänzungsstudien in Christkatholischer Theologie und Nachholung des Praktischen Semesters durch ein Praktikum in einer christkatholischen Kirchgemeinde. Im Einzelfall kann auch eine andere Form eines kirchlichen Praktikums genehmigt werden. Wenn die Absolvierung des Lernvikariats über die KOPTA in Bern und der Abschluss mit dem Berner Staatsexamen nicht möglich ist, ist die Kommission zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung für die pfarramtliche Tätigkeit in der Christkatholischen Kirche der Schweiz («Gleichwertigkeitskommission») zuständig. Das Lernvikariat wird mit dem kirchlichen Pfarramtsexamen abgeschlossen.

Art. 5 Entscheid

¹Wer beabsichtigt, ein Lernvikariat zu absolvieren, nimmt Kontakt mit dem Bischof auf. Vor der Anmeldung zum Lernvikariat erfolgt ein Vorgespräch mit dem Bischof.

²Über die Zulassung oder Ablehnung der Zulassung zum Lernvikariat entscheiden Bischof und Synodalrat.

Art. 6 Ort

¹Der Bischof bestimmt, in welcher Kirchgemeinde und bei welcher Ausbildungspfarrerin oder welchem Ausbildungspfarrrer das Lernvikariat zu absolvieren ist. Dabei holt er die Zustimmung der betreffenden Kirchgemeinde ein. Er achtet darauf, dass die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrrer nach Möglichkeit über eine entsprechende Weiterbildung verfügt.

²Das Lernvikariat kann nicht in der gleichen Gemeinde absolviert werden, in der die Lernvikarin oder der Lernvikar bereits das Praktische Semester bzw. seine Äquivalenz abgelegt hat.

Art. 7 Dispens

¹Folgende Personen können vom Lernvikariat dispensiert werden:

- a) Personen, die mindestens zwei Jahre lang im pfarramtlichen Dienst in einer alt-katholischen Kirche der Utrechter Union oder in einer Kirche, die mit den alt-katholischen Kirchen in Gemeinschaft steht, tätig waren;
- b) Personen, die der christkatholischen Kirche der Schweiz aus einer anderen, nicht in Gemeinschaft stehenden Kirche beigetreten sind und in ihrer früheren Kirche mindestens fünf Jahre lang im pfarramtlichen bzw. gemeindeführenden Dienst tätig waren.

²Die dispensierten Personen absolvieren eine Einführung in christkatholische Gemeindepraxis, deren Inhalt und Umfang nach Anhörung des Bischofs von der Christkatholischen Prüfungskommission des Kantons Bern oder der Gleichwertigkeitskommission festgelegt wird. Sie berücksichtigen dabei die Art der bisherigen Berufsausübung und die individuellen Umstände.

III. Organisation, Vollzug und Abschluss des Lernvikariats

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

¹Bischof und Synodalrat entscheiden über Bestehen oder Nichtbestehen des Lernvikariats.

²Sie erlassen für die Organisation und den Vollzug des Lernvikariats Richtlinien und schliessen entsprechende Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab. Die Besoldung während des Lernvikariats wird durch das Bistum oder die bernische Landeskirche ausgerichtet.

³Für das kirchliche Pfarramtsexamen erlassen Bischof und Synodalrat eine Prüfungsordnung und setzen eine Prüfungskommission ein.

⁴Die Lernvikarin resp. der Lernvikar wird in der Regel in den ersten Monaten des Lernvikariats durch den Bischof zum Dienst als Diakonin resp. Diakon ordiniert. Dieser Dienst wird in einer Ausbildungssituation und in der Regel transitorisch (bis zur Presbyteratsweihe) ausgeübt. Mit der Diakonatsweihe ergeben sich folgende Funktionen: Diakonale Assistenz bei der Eucharistiefeier (Wortverkündigung, Predigt, Gabenbereitung, Gedächtnis, Austeilung der Kommunion) und bei der Taufe, gegebenenfalls auch die eigenständige Überbringung der Abendmahlsgaben an Kranke (Hauskommunion) und Vornahme einer Abdankungsfeier (ohne Requiem).

⁵In allen Praxisbezügen ist auf aktuelle praktisch-theologische Standards zu achten. Die einzelnen Handlungsfelder in der praktischen Ausbildung sind Liturgie und Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, Bildung und Religionsunterricht, Leitung und Organisation. Die Einzelheiten werden in den Richtlinien zum Lernvikariat von Bischof und Synodalrat geregelt.

⁶Nach bestandem Staatsexamen oder bestandem Pfarramtsexamen entscheiden Bischof und Synodalrat über die Aufnahme in die Geistlichkeit bzw. die Presbyteratsweihe.

Art. 9 Aufgaben der Gemeinden und der Ausbildungspfarrerin / des Ausbildungspfarrrers

¹Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeinde stellt über das abgelegte Lernvikariat eine Bescheinigung aus, das den Kandidatinnen und Kandidaten für die Zulassung zum Staatsexamen oder zum Pfarramtsexamen dient. Die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrrer fasst am Ende des Lernvikariats zuhanden des Bischofs einen schriftlichen Bericht über die Arbeit und die persönliche Integrität der Lernvikarin beziehungsweise des Lernvikars.

²Die Kirchgemeinde übernimmt die Spesen für die in der Kirchgemeinde anfallenden Tätigkeiten der Lernvikarin resp. des Lernvikars.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für das Lernvikariat vom 6. Juni 2015 werden aufgehoben.

Art. 11 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Thun, den 11. September 2021

Der Präsident:

Christoph Bächtold